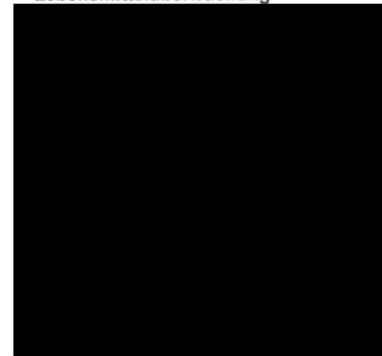




Vogelsbergkreis - Der Landrat - 36339 Lauterbach

Herrn



Datum: 19. November 2019

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Informationsgewährung nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Bekanntgabe der Entscheidung über die Informationsgewährung nach § 5 Abs. 2 S. 3 VIG

Betrieb: Ätna, Marktstraße 1, 35327 Ulrichstein

BESCHEID

Sehr geehrter



nach Prüfung Ihres Antrags vom 20. Oktober 2019 auf Informationserteilung nach VIG haben wir uns für die Übermittlung der angeforderten Informationen entschieden.

Diese Entscheidung wurde dem betroffenen Lebensmittelunternehmer bekanntgegeben.

Wenn nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kein Rechtsmittel des Lebensmittelbetriebes gegen diese Entscheidung vorliegt oder er vorher auf Rechtsmittel verzichtet, werde ich Ihnen die Informationen durch schriftliche Auskunftserteilung zukommen lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Vogelsbergkreises, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Vogelsbergstr. 32, 36341 Lauterbach, einzulegen. Auf § 80a VwGO wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

